

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XVIII. Persien.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

B. Schutz Oldenburgischer Unterthanen in den Ländern und Gewässern des Mittelländischen Meeres.

Reg.-Bekanntm. vom 16. Oct. 1844.

Die Kaiserlich-Königlich Desterreichische Staatsregierung hat sich bereit erklärt, den Oldenburgischen Unterthanen in den Ländern und Gewässern des Mittelländischen Meeres und der Levante den Schutz der dortigen Kaiserlich-Königlichen Behörden, Befehlshaber und diplomatischen Agenten angedeihen zu lassen, und die desfalls erforderlichen Aufträge an die Kaiserlich-Königliche Internunciatur zu Constantinopel und die im Osmanischen Reiche bestehenden Desterreichischen Consular-Ämter, so wie auch an die hier betreffende erste Kaiserlich-Königliche Behörde, das Gubernium zu Triest, erteilt.

Es haben demnach alle Oldenburgischen Unterthanen, insbesondere die Seefahrer, welche in den benannten Ländern und Gewässern irgend eines Schutzes bedürfen sollten, behuf Erlangung desselben sich an die gedachten Kaiserlich-Königlich Desterreichischen Behörden zu wenden.

XVIII. Persien.

Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Persien vom 25. Juni 1857 bezieht sich lediglich auf die gegenseitigen Handelsbeziehungen und hat für die Schifffahrt keine unmittelbare Bedeutung.

XIX. Portugal.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

vom 9. Juni 1845.

Art. 1. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen den Staaten Oldenburg und Portugal bestehen. Den Unterthanen eines jeden der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, sich nach den Häfen, Plätzen und Flüssen der Gebiete des anderen Theils, überall wo der fremde Handel erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt sein wird, zu begeben. Sie sollen in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und Wohnsitz nehmen dürfen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Nationalen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, so wie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

Art 2. Die Oldenburgischen und Portugiesischen Schiffe, welche, woher es auch sei, mit Ballast oder mit Ladung, in die Häfen des anderen der hohen contrahirenden Theile einlaufen, sollen daselbst sowohl bei ihrer Ankunft als auch während ihres Aufenthalts und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafenz-, Tonnen-, Leuchtthurm- und Lootsengelder, so wie hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, und in Betreff aller anderen Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend welcher Privatanstalten erhoben werden, auf eben dem Fuße, wie die von demselben Orte kommenden Nationalschiffe, behandelt werden.

Art. 3. Es sollen als Oldenburgische oder Portugiesische Schiffe angesehen werden, welche als solche in dem